

Bearbeiter: Remer, Jana
 Einreicher: Hauptamt
 Beteiligte Bereiche:

| | |
|-------------------|--|
| Datum | Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) |
| 06.05.2025 | 103/2025 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsergebnis | | | | |
|------------------------|------------|-------------------|-----|-----|------|--|
| | | TOP | Für | Geg | Enth | |
| Stadtrat öffentlich | 25.06.2025 | | | | | |

Betreff:

Bildung des Aufsichtsrates der Wohnungsbaugesellschaft Markkleeberg mbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat wählt widerruflich im Rahmen des Einigungsverfahrens nachfolgende Mitglieder des Stadtrates in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft Markkleeberg mbH:

1. Oberbürgermeister Karsten Schütze nach § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Markkleeberg mbH,
2. Vertreter der Fraktionen

| Fraktion | Mitglied |
|----------|-----------------------|
| CDU/FDP | Seyfarth, Anne-Katrin |
| CDU/FDP | Dr. Winne, Olaf |
| SPD | Müller, Rolf |
| GRÜNE | Dr. Peukert, Eric |
| LINKE | Marx, Thomas |

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages können dem Aufsichtsrat bis zu drei beratenden, nicht stimmberechtigten Mitglieder angehören. Diese werden auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadt Markkleeberg aufgrund ihrer Wahl durch den Stadtrat entsendet:

| | |
|---------------------|-----------------------------|
| Beratendes Mitglied | Funke, Christian |
| Beratendes Mitglied | Schneider, Alexander |
| Beratendes Mitglied | Witt, Ulrike |

Damit wird der Beschluss Nr. 08 – 01/2024 vom 21. August 2024 ersetzt.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von §§ 42 und 98 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 9 des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Markkleeberg mbH.

Sachdarstellung:

Der Aufsichtsrat besteht laut SächsGemO und Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH (WBG) aus sechs stimmberechtigten Stadträten, darunter der Oberbürgermeister als Vorsitzender, die vom Stadtrat widerruflich entsandt werden.

Gewählt werden dürfen nur Personen, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen. Sie sollen sich als ausreichend zeitlich verfügbar ansehen, um die Tätigkeit des Aufsichtsratsmitgliedes sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, und die Gewähr dafür bieten, dass sie oder ihnen nachstehende Personen oder Unternehmen keine Interessen verfolgen, die im Widerspruch zu den Interessen der Gesellschaft stehen.

Weiterhin können bis zu drei beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die auf Vorschlag des Oberbürgermeisters von der Stadt Markkleeberg aufgrund ihrer Wahl durch den Stadtrat entsandt werden.

Die Amtszeit der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister